

# Weisung 202606004 vom 03.06.2026 – Fachliche Weisungen zur Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (§ 16e SGB II) und zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

**Laufende Nummer:** 202606004

**Geschäftszeichen:** FGL12 - II-1224.2, II-1228

**Gültig ab:** 01.07.2026

**Gültig bis:** unbefristet

**SGB II:** Weisung – Relevanz §50 Abs.3 SGB II

**SGB III:** nicht betroffen

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 202508006 vom 20.08.2025 – Aktualisierte Fachliche Weisungen zu §§ 16e und 16i SGB II nach Evaluation der Förderleistungen durch das IAB

## **Aufhebung von Regelungen:**

- Fachliche Weisungen zu § 16e SGB II Stand: August 2025


---

## **Zusammenfassung**

Mit dem 13. SGB-II-Änderungsgesetz wird der Zugang zur Förderung "Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden" nach § 16e SGB II erleichtert, um mehr Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen.

### **1. Ausgangssituation**

Die Förderung nach § 16e SGB II hat sich als besonders wirksam erwiesen, um Menschen nach Jahren der Arbeitslosigkeit vermitteln zu können. Über 60 Prozent der Teilnehmenden schaffen nach Förderende den Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Die meisten bleiben längerfristig bei demselben Arbeitgeber.



Mit dem 13. SGB-II-Änderungsgesetz entfällt das Tatbestandsmerkmal der Langzeitarbeitslosigkeit zugunsten des Langzeitleistungsbezuges. Damit wird die Förderung für Personengruppen geöffnet, die zwar vergleichbar stark vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, bislang aber aufgrund der beschränkten Zugangsvoraussetzungen nicht erreicht werden konnten.

Zugleich bewirkt der Wegfall der Berechnung der Arbeitslosigkeit eine Verwaltungsvereinfachung, da er die Prüfung der Fördervoraussetzungen wesentlich erleichtert. Zudem werden die geförderten Beschäftigten zukünftig in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Außerdem wird die gesetzliche Möglichkeit der Erweiterung finanzieller Spielräume durch Nutzung des Passiv-Aktiv-Transfers (§ 44f Abs. 6 SGB II) sowohl für Förderungen nach §§ 16e und 16i SGB II implementiert.

## **2. Auftrag und Ziel**

Der Wechsel zum Tatbestandsmerkmal des Langzeitleistungsbezuges (21 Monate innerhalb der letzten 24 Monate) erhöht das Förderpotential des § 16e SGB II für Personengruppen, die bislang nicht oder nur eingeschränkt von dieser Förderleistung profitieren konnten, weil sie aufgrund individueller Lebensumstände die Kriterien der Langzeitarbeitslosigkeit nicht erfüllten. Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Eingliederungschancen dieser Menschen nachhaltig zu verbessern und insbesondere Frauen und Geflüchtete dabei zu unterstützen, ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit dauerhaft zu sichern.

Die Personengruppen sollten bereits während der Planung, aber auch bei der Stellenakquise und -besetzung besonders berücksichtigt werden.

Neben der gesetzlichen Weiterentwicklung zeigen aktuelle Prüfergebnisse der Internen Revision, dass insbesondere bei der Umsetzung der beschäftigungsbegleitenden Betreuung sowie bei der Qualitätssicherung und Fachaufsicht Verbesserungsbedarfe bestehen, die im Rahmen der überarbeiteten Fachlichen Weisungen sowohl bei § 16e SGB II als auch bei § 16i SGB II aufgegriffen werden.

### 3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen sowie die gemeinsamen Einrichtungen gewährleisten durch geeignete, qualitätssichernde Maßnahmen die rechtssichere Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II.

Die gemeinsamen Einrichtungen:

- überprüfen ihre lokalen Fachaufsichtskonzepte,
- beteiligen die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) im Hinblick auf die Erweiterung der Fördermöglichkeiten für Frauen und Geflüchtete.

### 4. Info

Die Fachlichen Weisungen stehen im Social Intranet bei den Förderleistungen

- zur Aufnahme einer Beschäftigung (§ 16e SGB II)
- „Beschäftigung schaffende Maßnahmen“ (§ 16i SGB II)

zur Verfügung.

Die Revisionsergebnisse im Zusammenhang mit § 16e SGB II werden im [Internet](#) veröffentlicht.

Zur Unterstützung der gemeinsamen Einrichtung bei der Identifizierung des Kundenpotentials wird im Verfahren opDS die Musterabfrage „3\_110 Vorliegen der Fördervoraussetzungen Langzeitleistungsbezug“ zur Verfügung gestellt. Die Musterabfrage wird mit der Programmversion PRV 26.11 (November 2026) um weitere Tatbestandsmerkmale des § 16e SGB II (kurzzeitige Beschäftigung) erweitert.

Die Vergabeunterlagen wurden, hinsichtlich des erweiterten Personenkreises, in aktualisierter Form den regionalen Einkaufszentren (REZ) zur Verfügung gestellt.

Beschäftigten stehen die aktualisierten Qualifizierungsmaßnahmen auf der BA-Lernwelt zur Verfügung.

### 5. Haushalt

Detaillierte Informationen zur Umsetzung des Passiv-Aktiv-Transfers (§ 44f Abs. 6 SGB II) enthalten

- die Bewirtschaftungshinweise SGB II der BA sowie
- die [FAQ](#) zu PAT des BMAS.

gez.

Unterschrift